

V 1292/89

Titel der Vorlage: Entwurf der Verordnung über die Tätigkeit von Bürgerkomitees

Einreicher der Vorlage: Leiter des Sekretariats des Ministerrates

Berlin, den 9. Dezember 1989

H. Lohs

MR

Vom 11.12.89

DS

Beschlußvorschlag

Zum Entwurf

1. Der Entwurf der Verordnung wird in erster Lesung zur Kenntnis genommen. (Anlage)
2. Der Entwurf der Verordnung ist auf der Grundlage der in der Sitzung gegebenen Hinweise zu überarbeiten und dem Ministerrat bis zum 14. Dezember 1989 vorzulegen.

Verantwortlich: Leiter des Sekretariates des Ministerrates

Vertreter: Stellv. für Kinderschutz, MdFunkt. z., M/IA
Leiter Sek. MR

+ Anhang zum
dem Protokoll

u.a.

V e r o r d n u n g
Über die Tätigkeit von Bürgerkomitees
vom

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik unterstützt die demokratische Initiative, Bürgerkomitees in Stadt und Land zu bilden. Dazu wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Bürgerkomitees sind zeitweilige Gremien aus Vertretern der am Runden Tisch beteiligten Parteien und politischen Gruppierungen sowie der Kirchen. Sie wirken ehrenamtlich bis zur Durchführung freier, geheimer und gleicher Wahlen im Jahre 1990 auf der Grundlage der Verfassung, Gesetze und anderen Rechtsvorschriften.

(2) Bürgerkomitees können durch die in Abs. 1 genannten gesellschaftlichen Kräfte auf der Ebene von Kreisen, Städten und Gemeinden gebildet werden. Bei der Zusammensetzung und Leitung der Bürgerkomitees ist die gleichberechtigte Mitwirkung der gesellschaftlichen Kräfte zu gewährleisten.

(3) Jedem Bürger wird die Möglichkeit gegeben, sich mit Anliegen an ein Bürgerkomitee zu wenden. Hierzu sind die Mitglieder und die Leitung der Bürgerkomitees öffentlich bekanntzumachen.

(4) Von der Tätigkeit in Bürgerkomitees ist ausgeschlossen, wer für militaristische und revanchistische Ziele eintritt, faschistisches Gedankengut propagiert, Kriegshetze betreibt oder Glaubens-, Rassen- und Völkerhaß bekundet.

§ 2

(1) Die Bürgerkomitees wirken in Sicherheitsgemeinschaft mit den örtlichen Volksvertretungen, ihren Räten und anderen staatlichen Organen im Territorium zusammen.

(2) Ihre gemeinschaftliche Tätigkeit ist im Prozeß der Erneuerung insbesondere gerichtet auf

- a) die Unterstützung bei der Aufdeckung von Vorgängen des Amtsmissbrauchs und der Korruption und die gesellschaftliche Kontrolle darüber, daß entsprechende Maßnahmen nicht durch unkontrollierte Vernichtung von Urkunden, Dokumenten, Archivmaterialien und anderen Beweismitteln oder auf andere Weise erschwert oder verhindert werden,
- b) die gewaltfreie Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung im Territorium und die Sicherung der normalen Arbeit der Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen,
- c) den Schutz der Bürger vor Übergriffen und Verletzung ihrer Würde.

§ 3

Die Bürgerkomitees sind berechtigt,

- a) von den örtlichen Räten und anderen staatlichen Organen Informationen und Auskünfte zu erlangen, um ihre Aufgaben verwirklichen zu können,
- b) von den örtlichen Räten und anderen staatlichen Organen die Sicherung von Schriftgut oder anderen Beweismitteln gemäß § 2 Abs. 2 Buchst. a zu fordern,
- c) bei begründetem Verdacht auf Vorliegen einer Straftat oder anderen schwerwiegenden Rechtsverletzung die Übergabe von Schriftgut und anderen Beweismitteln an den zuständigen Staatsanwalt zu fordern,

d) den örtlichen Volksvertretungen, ihren Räten und anderen staatlichen Organen Auskunft über den Stand der Umsetzung oder die Gründe für die Ablehnung der von den Bürgerkomitees unterbreiteten Vorschläge zu verlangen.

§ 4

Die örtlichen Räte haben die Arbeit der Bürgerkomitees zu unterstützen. Sie gewährleisten, daß die erforderlichen Arbeitsräume entsprechend den territorialen Gegebenheiten zur Verfügung gestellt werden.

§ 5

Im Interesse der Aufrechterhaltung des normalen gesellschaftlichen Lebens sind die von den Bürgerkomitees in Zusammenarbeit mit den örtlichen Volksvertretungen und anderen staatlichen Organen durchzuführenden Maßnahmen so zu organisieren, daß die volle Handlungsfähigkeit der Staatsorgane zur Verwirklichung der ihnen obliegenden Aufgaben gewährleistet bleibt.

§ 6

Bei Unterlagen und Objekten, die im Interesse der staatlichen Sicherheit der Geheimhaltung unterliegen, sind Kontrollen nur nach Vereinbarung des Bürgerkomitees mit den zuständigen Staatsorganen zulässig. Kommt keine Vereinbarung zustande, ist der Leiter der Untersuchungsabteilung beim Ministerrat zu informieren. Er entscheidet endgültig.

§ 7

Die Mitglieder des Bürgerkomitees legitimieren sich durch den Personalausweis für Bürger der DDR und Kontrollaufträge, die von der Leitung bzw. dem Leiter des Bürgerkomitees unterzeichnet sind.

§ 8

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.